

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2008

Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 10 Titel 681 01

– Erziehungsgeld –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 2008

– II C 4 – FJ 1058/07/0001 –

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 17 10 Titel 681 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 40 Mio. Euro zu leisten. Bereits im Juli 2008 wurde in eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 100 Mio. Euro eingewilligt.

Der gesteigerte Bedarf des Erziehungsgeldes um nunmehr insgesamt 140 Mio. Euro ergibt sich aktuell aus gegenüber der Veranschlagung durchschnittlich gestiegenen ausgezahlten Beträgen bei den Zweitanträgen des Erziehungsgeldes. Die unter Beteiligung des Fraunhofer Instituts für Angewandte Informationstechnik erstellte Prognose des BMFSFJ orientiert sich an der Analyse von Einzeldaten aus der Erziehungsgeldstatistik 2006, die erst im August 2008 vorlag. Unter Berücksichtigung der mit Prognosen verbundenen Unwägbarkeiten ergibt sich ein weiterer Mehrbedarf von 40 Mio. Euro.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG).

